OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551147/6/KH**

Datum: **Linz, 21. November 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der X GmbH, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde X vom 26. Mai 2017, GZ: 521/2/2017, betreffend einen Antrag auf Mitteilung von Umweltinformationen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit folgender Maßgabe stattgegeben: Die im Antrag der Beschwerdeführerin vom 24. April 2017 begehrten Umweltinformationen sind wie folgt zu erteilen:
Die Fragen 1 bis 10 sind seitens der informationspflichtigen Stelle mit folgender Maßgabe zu beantworten:

- **Der in Frage 1 erwähnte Umweltsicherungsvertrag ist der Beschwerdeführerin mit Ausnahme der Punkte 7.4., 7.5. und 8. zur Verfügung zu stellen.**
- **Die in Frage 5 angesprochene weitere Vereinbarung ist der Beschwerdeführerin aufgrund des Vorliegens des in § 6 Abs. 2 Z 7 Umweltinformationsgesetz genannten Ablehnungsgrundes nicht zur Verfügung zu stellen.**

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde X vom 26. Mai 2017, GZ: 521/2/2017, wurde dem Antrag der X GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin - Bf) vom 24. April 2017 gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 Z 4 und § 2 Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie gemäß § 19 Abs. 1 iVm § 17 Abs. 1 Z 4 und § 13 Oö. Umweltschutzgesetz (Oö. USchG) auf Erteilung von Umweltinformationen nicht stattgegeben.

Begründet wurde der Bescheid insbesondere damit, dass sich das Mitteilungsbegehren der Bf auf einen Umweltsicherungsvertrag zwischen der Gemeinde X und der Firma A GmbH (im Folgenden: A) beziehe, der noch nicht rechtskräftig bzw. rechtsgültig sei und es sich dabei um ein nicht abgeschlossenes Schriftstück im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 4 UIG und § 17 Abs. 1 Z 4 Oö. USchG handle, was einen Ablehnungsgrund darstelle. Diese Begründung beziehe sich auf die Fragen 1 bis 7 des Mitteilungsbegehrens, die Beantwortung der Fragen 8 bis 10 müsse unterbleiben, da es sich dabei um keine Umweltinformationen handle.

2. Dagegen erhob die Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte sie insbesondere vor, dass es sich ihrer Ansicht nach bei dem betreffenden Umweltsicherungsvertrag um ein abgeschlossenes Dokument im Sinn des UIG handle, da der Vertrag bereits vollständig erarbeitet und auch vom Gemeinderat der Gemeinde X beschlossen worden sei. Weiters würden die in den Fragen 8 bis 10 begehrten Informationen sehr wohl Umweltinformationen darstellen, wobei insbesondere auf den Hintergrund des bereits länger bestehenden Grundwasserskandals in der Gemeinde X hingewiesen wurde, welcher nach Ansicht der Bf offensichtlich zum Abschluss des Umweltsicherungsvertrages mit der A geführt habe.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der informationspflichtigen Stelle. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Menschenrechtskonvention noch Art. 47 Grundrechtecharta der Europäischen Union entgegenstehen.
Im Rahmen der Verhandlung wäre es nicht möglich gewesen, sachverhaltsbezogene Fragen ohne gleichzeitige Vorwegnahme der Beantwortung der im Antrag der Bf gestellten Fragen zu klären, insbesondere, weil die im Antrag der Bf enthaltenen Fragen umfassend auf Inhalt, Abschlusszeitpunkt und auch Beweggründe für den Abschluss des Umweltsicherungsvertrages Bezug nehmen bzw. weiters darauf gerichtet sind, ob mit der A oder anderen Unternehmen noch weitere Vereinbarungen abgeschlossen wurden. Die Beurteilung der Inhalte der im

Antrag der Bf gestellten Fragen des genannten Umweltsicherungsvertrages im Sinn des Vorliegens von Umweltinformationen bzw. des Vorhandenseins etwaiger Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe bezieht sich auf Rechtsfragen, welche im Rahmen einer mündlichen Verhandlung wiederum ohne Vorwegnahme der zumindest teilweisen Beantwortung der gestellten Fragen nicht erörtert werden hätten können.

III. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

1. Mit Antrag vom 24. April 2017 begehrte die Bf die Beantwortung nachstehender Fragen bei der Gemeinde X, vertreten durch die Bürgermeisterin C E:

- Frage 1: Wurde ein Umweltsicherungsvertrag zwischen der Gemeinde X und einem Unternehmen der A-Unternehmensgruppe und/oder der A GesmbH abgeschlossen? Falls ein solcher Vertrag vorliegt, ersuchen wir um Übermittlung einer Kopie desselben.
- Frage 2: Falls ein Umweltsicherungsvertrag vorliegt: Wann wurde der Umweltsicherungsvertrag zwischen der Gemeinde X und der A-Unternehmensgruppe und/oder der A GesmbH abgeschlossen bzw. unterzeichnet?
- Frage 3: Falls ein Umweltsicherungsvertrag vorliegt: Warum wurde ein solcher Vertrag zwischen der Gemeinde X und der A-Unternehmensgruppe und/oder der A GesmbH abgeschlossen?
- Frage 4: Falls ein Umweltsicherungsvertrag zwischen der Gemeinde X und der A-Unternehmensgruppe und/oder der A GesmbH vorliegt: Welche Verpflichtungen wurden der A-Unternehmensgruppe und/oder der A GesmbH auferlegt?
- Frage 5: Bestehen noch weitere Vereinbarungen, sowohl schriftlicher als auch mündlicher Natur, zwischen der Gemeinde X und der A-Unternehmensgruppe und/oder der A GesmbH? Falls ja, welchen Inhalt weisen diese Vereinbarungen auf. Falls schriftliche Ausfertigungen vorliegen, ersuchen wir um Übermittlung derselben.
- Frage 6: Falls kein Umweltsicherungsvertrag zwischen der Gemeinde X und der A-Unternehmensgruppe und/oder der A GesmbH vorliegt: Warum wurde kein solcher Umweltsicherungsvertrag abgeschlossen?
- Frage 7: Falls kein Umweltsicherungsvertrag zwischen der Gemeinde X und der A-Unternehmensgruppe und/oder der A GesmbH vorliegt: Worauf bezieht sich der Zeitungsartikel vom 3.4.2017 laut Beilage?
- Frage 8: Wurden mit weiteren Unternehmen Umweltsicherungsverträge abgeschlossen?
- Frage 9: Falls Frage 8 zu bejahen ist: Mit welchen Unternehmen wurden ebenfalls Umweltsicherungsverträge abgeschlossen?
- Frage 10: Falls keine weiteren Umweltsicherungsverträge mit anderen Unternehmen als der A-Unternehmensgruppe und/oder der A GesmbH abgeschlossen wurden: Warum wurde nur mit der A-Unternehmensgruppe und/oder der A GesmbH ein solcher Vertrag abgeschlossen?

2. Die Gemeinde übermittelte das Informationsbegehren der Bf der A zur Stellungnahme, diese führte darin aus, dass ihrer Ansicht nach aufgrund der

Qualität der Vereinbarung als zivilrechtlich keine Umweltinformation vorliege, der Gemeinde im UVP-Verfahren keine Behördenzuständigkeit zukomme und schützenswerte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der A betroffen seien, da sie und die Bf beide im Geschäftsbereich der Sammlung und Behandlung von Abfällen tätig, in Nachbargemeinden ansässig und daher Mitbewerber seien. Weiters sei das Informationsbegehren nach Ansicht der A missbräuchlich gestellt worden.

3. Nach einer Urgenz seitens der Bf erließ die Bürgermeisterin der Gemeinde X schließlich den im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid.

4. Das Bestehen des zwischen der Gemeinde X und der A abgeschlossenen Umweltsicherungsvertrages - sei er nun bereits in Kraft oder nicht - wurde von keiner der Parteien in Abrede gestellt. Der Vertrag wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seitens der Gemeinde übermittelt. Der Umweltsicherungsvertrag wurde im Zusammenhang mit der Erweiterung des Kiesabbaus der A in der Gemeinde X abgeschlossen und soll dazu beitragen, negative Auswirkungen des Kiesabbaus bzw. der Erweiterung desselben möglichst zu minimieren.
Darüber hinaus wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine weitere Vereinbarung („Vereinbarung Vorsorglicher Schutz des Grundwassers und von Wasserversorgungsanlagen") zwischen der Gemeinde X und der A übermittelt.

5. Punkt 7.4. des Umweltsicherungsvertrages betrifft den „X-weg" in seiner überregionalen Bedeutung als Wanderweg und die diesbezüglich eingeräumte Wegedienstbarkeit. Unter Punkt 7.5. des Umweltsicherungsvertrages findet sich eine Vereinbarung betreffend die Benützung des Badeplatzes „X" und Punkt 8. enthält Regelungen betreffend den vom Unternehmen an die Gemeinde zu entrichtenden Beitrag zur Straßenerhaltung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. <u>Rechtsgrundlagen:</u>

§ 2 Z 1 bis 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) lautet:

„§ 2. Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz; [...]"

§ 3 Abs. 1 UIG normiert Folgendes:

„§ 3. (1) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind - soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Bundessache sind -

1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
2. Organe von Gebietskörperschaften, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes besorgen;
3. juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie durch Gesetz übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;
4. natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer der in Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen."

§ 6 UIG normiert wie folgt:

„§ 6. (1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn

1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;
4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

(2) Andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf:

1. internationale Beziehungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, besteht;

4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechtigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;
5. Rechte an geistigem Eigentum;
6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

(3) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:
1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen;
oder
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der gegenständliche Antrag wurde einerseits auf Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes und andererseits auf das Oö. Umweltschutzgesetz gestützt. Die Grundlagen für die gegenständlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde X und der A, welche im Sinn des Vorliegens von Umweltinformationen von Relevanz sind, sind bundesgesetzlicher Natur, somit kommt das Umweltinformationsgesetz zur Anwendung.

2.2. Die Gemeinde X ist im vorliegenden Fall als informationspflichtige Stelle gemäß § 3 Abs. 1 UIG anzusehen.

2.3. Zur Frage, ob es sich bei den beantragten Informationen um Umweltinformationen handelt:

2.3.1. Vorauszuschicken ist, dass, um insbesondere die Natur des im Antrag der Bf auf Erteilung von Umweltinformationen erwähnten Umweltsicherungsvertrages beurteilen zu können, im Vorfeld die Feststellung des tatsächlichen Bestehens desselben notwendig ist - insofern muss dieser Schritt hinsichtlich der Erteilung von Umweltinformationen bereits vorweggenommen werden, er ist jedoch aufgrund des vorliegenden Erkenntnisses in formaler Hinsicht auch nochmals durch die Gemeinde X als informationspflichtige Stelle in Form der konkreten Beantwortung der im Antrag der Bf enthaltenen Frage 1 zu setzen. Selbiges gilt für die seitens der informationspflichtigen Stelle weiters dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte Vereinbarung „Vorsorglicher Schutz des Grundwassers und von Wasserversorgungsanlagen" - auch deren tatsächliches Bestehen ist vorweg festzuhalten, um ihren Inhalt im Hinblick auf die gestellten Fragen beurteilen zu können.

2.3.2. Zur Feststellung, ob es sich bei der Beantwortung der im Antrag der Bf vom 24. April 2017 gestellten Fragen tatsächlich um Umweltinformationen handelt, ist vorerst der „Hauptzweck" des Antrages, nämlich die Zurverfügungstellung des in Punkt 1. des Antrages erwähnten Umweltsicherungsvertrages, zu beurteilen. Die Fragen 1 bis 4 sowie die Fragen 6 bis 10 beziehen sich inhaltlich auf diesen Umweltsicherungsvertrag und es kann deren Beantwortung nur dann Umweltinformationen zum Gegenstand haben, wenn der Umweltsicherungsvertrag auch selbst eine solche darstellt. Wie bereits erwähnt, ist vom tatsächlichen Bestehen einer weiteren Vereinbarung zwischen der Gemeinde X und der A auszugehen, für die hinsichtlich der Beantwortung der Frage 5 Gleiches gilt:
Zur Beurteilung, ob die gegenständlichen Vereinbarungen unter den Begriff „Umweltinformation" fallen, ist auf § 2 Z 3 UIG zurückzugreifen, worunter „Maßnahmen, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz" zu verstehen sind und beispielhaft u.a. der Begriff der „Umweltvereinbarung" genannt ist. Diesbezüglich findet sich folgende Definition in Ennöckl/Maitz, Kommentar zum UIG, Stand 1.12.2010, zu § 2, S. 25:
„Von Unternehmen und sektorspezifischen Verbänden eingegangene Verpflichtungen, die das Ergebnis von Verhandlungen mit öffentlichen Behörden sind und/oder von den Behörden ausdrücklich anerkannt werden. Darunter fallen in Österreich z.B. die Alt-PKW-Recycling-Vereinbarung, die freiwillige Selbstverpflichtung zur Wiederbefüllung und umweltgerechten Verwertung von Getränkeverpackungen, die Initiative Pro Klimaschutz und die Kyoto-Kooperation."
Die verfahrensgegenständlichen Vereinbarungen wurden zwischen der A auf der einen Seite und der Gemeinde X auf der anderen Seite abgeschlossen - somit zwischen einem Unternehmen und einer Gebietskörperschaft, welche eine Behördenfunktion innehat, wobei diese im vorliegenden Fall nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Inhalten der Vereinbarung steht. Der Begriff der „Umweltvereinbarung" wird jedoch als ein - im Rahmen einer demonstrativen Aufzählung genanntes - Beispiel für den Begriff der „Maßnahmen, die sich auf die

in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz" erwähnt und die genannte Definition lässt einen weiten Subsumtionsspielraum zu: Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass sich der gegenständliche Umweltsicherungsvertrag bzw. die weitere Vereinbarung zwischen der A und der Gemeinde X auf Umweltbestandteile wie Wasser und Boden bzw. Faktoren wie Emissionen auswirken oder zumindest wahrscheinlich auswirken und deren Inhalte - vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen - folglich auch Umweltinformationen darstellen, soweit sie sich auf die genannten Umweltbestandteile auswirken.

2.3.3. Betreffend den Inhalt des Umweltsicherungsvertrages ist einschränkend festzuhalten, dass dieser in Punkt 7.4. Vereinbarungen betreffend den „X-weg" als Wanderweg und Bestimmungen zur Überlassung als Wegedienstbarkeit bzw. zu dessen Erhaltung enthält. In Punkt 7.5. finden sich Bestimmungen betreffend den Badeplatz „X" hinsichtlich dessen Nutzung für Badezwecke. Punkt 8. des Umweltsicherungsvertrages enthält Bestimmungen betreffend den von der A an die Gemeinde zu entrichtenden Straßenerhaltungsbeitrag.
Durch die genannten drei Vertragspunkte sind Auswirkungen oder wahrscheinliche Auswirkungen auf Umweltbestandteile und -faktoren, die in § 3 Z 1 und 2 genannt sind, nicht gegeben: Die Punkte 7.4. und 7.5. beinhalten Bestimmungen betreffend Anlagen, die Freizeitzwecken dienen, und Punkt 8. hat die Abgeltung einer im Rahmen des Betriebes erhöhten Benützung des öffentlichen Straßennetzes der Gemeinde zum Inhalt. Somit sind die in den genannten Vertragsbestimmungen enthaltenen Regelungen nicht als Umweltinformationen im Sinn des § 3 UIG anzusehen und deshalb auch der Bf nicht zur Verfügung zu stellen.

2.3.4. Die Fragen 2 bis 4 sowie 6 bis 10 stehen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Umweltsicherungsvertrag und sind im Lichte der extensiven Auslegung des Begriffes „Umweltinformation" in der höchstgerichtlichen Judikatur somit auch als Umweltinformationen anzusehen - insbesondere auch deshalb, da die Beantwortung der Fragen 2 bis 4 und 10 bereits durch Vorlage des Umweltsicherungsvertrages (mit Ausnahme oben erwähnter Bestimmungen) erfolgt und sich die Fragen 6 und 7 durch dessen Vorlage erübrigen. Zu den Fragen 8 und 9 sei auf die obigen Ausführungen betreffend die grundsätzliche Qualifikation des gegenständlichen Umweltsicherungsvertrages als Umweltinformation verwiesen.

2.4. Zur Frage des Vorliegens eventueller Mitteilungsschranken gemäß § 6 Abs. 1 UIG:

2.4.1. Seitens der A wurde in der Stellungnahme gegenüber der Gemeinde X eine offenbar missbräuchliche Stellung des Informationsbegehrens im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 2 UIG behauptet: Siehe hierzu die Ausführungen in Ennöckl/Maitz, Kommentar zum UIG, Stand 1.12.2010, zu § 6, S. 53: *„Hinsichtlich dieses Begriffs verweist die*

Regierungsvorlage 1993 auf die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz, nach der mutwillig begehrte Auskünfte nicht zu erteilen sind. Demnach ist eine Mutwilligkeit dann anzunehmen, wenn ein Begehren lediglich aus Freude an der Behelligung des Organs gestellt wird oder sich der Antragsteller der Zwecklosigkeit seines Anbringens bewusst ist. Offenkundig ist die Mutwilligkeit lediglich dann, wenn die wider besseres Wissen erfolgte Inanspruchnahme der Behörde unter solchen Umständen geschieht, dass jedermann die Aussichtslosigkeit, den angestrebten Erfolg zu erreichen hätte erkennen müssen. Obwohl die angerufene informationspflichtige Stelle somit auch die Motive des Antragstellers zu berücksichtigen hat, darf dies nicht zur Einführung eines Interessensnachweises führen, weil ein solcher gemäß § 4 Abs. 1 UIG explizit ausgeschlossen ist." Dem gegenständlichen Informationsbegehren kann weder die „Freude an der Behelligung des Organs", noch ein Bewusstsein der Zwecklosigkeit ihres Anbringens bzw. eine für jedermann erkennbare Aussichtslosigkeit, den angestrebten Erfolg zu erreichen, unterstellt werden. Es wird zwar im Informationsbegehren auf den „Grundwasserskandal" in der Gemeinde X hingewiesen, bezüglich dessen ein strafgerichtliches Verfahren anhängig ist, in welches Vertreter der Bf sowie der A involviert sind, allerdings lässt allein diese Tatsache ebenso nicht auf eine offenbar missbräuchliche Stellung des Informationsbegehrens schließen.

2.4.2. Weiters wird seitens der A bzw. der Gemeinde X auf das Vorliegen der Mitteilungsschranke des § 6 Abs. 1 Z 4 UIG verwiesen - danach darf die Mitteilung von Umweltinformationen unterbleiben, wenn das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft. Nach der Begründung des angefochtenen Bescheides handelt es sich beim verfahrensgegenständlichen Umweltsicherungsvertrag um ein nicht abgeschlossenes Schriftstück, da der Abschluss des Vertrages zwar im Gemeinderat am 30. März 2017 beschlossen worden, der Abschluss des Vertrages jedoch noch nicht erfolgt und der Vertrag daher noch nicht rechtskräftig bzw. rechtsgültig sei. Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass der Begriff „noch nicht abgeschlossene Schriftstücke" insoweit restriktiv auszulegen ist, als § 6 Abs. 1 Z 4 UIG dem Schutz interner behördlicher Arbeitsprozesse dient und es sich dabei um Schriftstücke handeln muss, die von der informationspflichtigen Stelle noch bearbeitet werden müssen, also unfertig sind. Die Regelung soll den behördlichen Verarbeitungsprozess vor Störungen und Unterbrechungen durch Einsichtnahmen schützen, indem verhindert wird, dass Umweltinformationen während ihrer Ver- oder Bearbeitung dem zuständigen Beamten vom Schreibtisch genommen werden müssen, um das Zugangsrecht zu gewähren. Maßgeblich ist ausschließlich, ob das betreffende Dokument fertig, d.h. abschließend bearbeitet, ist [siehe hierzu Ennöckl/Maitz, Kommentar zum UIG, Stand 1.12.2010, zu § 6, S. 54]. Der vorliegende Umweltsicherungsvertrag ist fertig formuliert und wurde bereits am 30. März 2017 im Gemeinderat der Gemeinde X beschlossen, unterliegt somit keiner weiteren

Bearbeitung seitens der informationspflichtigen Stelle. Lediglich das Inkrafttreten des Umweltsicherungsvertrages ist an im Vertrag genannte Voraussetzungen gebunden, allerdings bedingen diese keinerlei inhaltliche Änderung des Vertrages mehr. Folglich ist der verfahrensgegenständliche Umweltsicherungsvertrag nicht als „noch nicht abgeschlossenes Schriftstück" im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 4 UIG zu qualifizieren und besteht insofern keine Mitteilungsschranke, welche einer Herausgabe des Vertrages entgegenstehen würde.

2.5. Zur Frage des Vorliegens von Ablehnungsgründen im Sinn des § 6 Abs. 2 UIG:

2.5.1. Seitens der A wurden in ihrer Stellungnahme gegenüber der Gemeinde X negative Auswirkungen auf schützenswerte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der A im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 4 UIG durch Bekanntgabe der geforderten Umweltinformationen behauptet, ohne diese Behauptung jedoch näher zu konkretisieren. Es wird lediglich vorgebracht, dass beide Betriebe - jener der A sowie jener der Bf - im Geschäftsbereich der Sammlung und Behandlung von Abfällen tätig seien und sich ihre Betriebe in zwei Nachbargemeinden befänden, die A sowie die Bf somit Mitbewerber seien und sich die Bf im Fall der Bekanntgabe der begehrten Umweltinformationen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen würde. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich der gegenständliche Umweltsicherungsvertrag nach seinem Punkt 1.4. auf eine nachträgliche Erweiterung des Kiesabbaus „X" bzw. Erschließung neuer Kiesvorkommen im Gemeindegebiet von D bezieht. Die A ist zwar tatsächlich so wie die Bf im Bereich der Abfallwirtschaft tätig, allerdings unterscheiden sich sowohl ihre Tätigkeitsbereiche als auch die von ihnen betriebenen Behandlungsanlagen. Darüber hinaus bezieht sich der angesprochene Umweltsicherungsvertrag, wie erwähnt, auf die beabsichtigte Erweiterung des Kiesabbaus durch die A in der Gemeinde X. Es ist somit nicht ersichtlich, dass durch das verfahrensgegenständliche Informationsbegehren der Bf im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 4 UIG schützenswerte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der A betroffen sein könnten. Dies wurde darüber hinaus in der Begründung des angefochtenen Bescheides auch nicht behauptet.

2.5.2. Weiters ist das mögliche Vorliegen eines Ablehnungsgrundes hinsichtlich der Frage 5 des Informationsbegehrens zu prüfen: Diese hat zum Inhalt, ob noch weitere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde X und der A bestehen bzw. welchen Inhalts diese sind. Bezüglich dieser Frage ist nochmals darauf hinzuweisen, dass seitens der Gemeinde X dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine weitere Vereinbarung („Vorsorglicher Schutz des Grundwassers und von Wasserversorgungsanlagen") zwischen ihr und der A übermittelt wurde. Um beurteilen zu können, ob diesbezüglich Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe im Sinn des § 6 UIG vorliegen, war es notwendig, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Kenntnis über den Inhalt dieser

Vereinbarung erlangt. Wie oben bereits festgestellt, handelt es sich dabei aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ebenso um eine Umweltvereinbarung.

Zu dieser Vereinbarung ist insbesondere im Hinblick auf den Ablehnungsgrund des § 6 Abs. 2 Z 7 UIG Folgendes festzuhalten:
Voraussetzung für die Anwendung dieses Ablehnungsgrundes ist, dass es sich bei den begehrten Umweltinformationen um andere als die in § 4 Abs. 2 UIG handelt - darin werden Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen, die Lärmbelästigung oder Belastung durch Strahlen, Emissionen gemäß § 2 Z 2 UIG in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form, eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten oder der Verbrauch von natürlichen Ressourcen genannt. Die vorliegende Vereinbarung beinhaltet keine dieser in § 4 Abs. 2 UIG genannten Informationen - somit ist sie einer Prüfung im Hinblick auf das Vorliegen des in § 6 Abs. 2 Z 7 UIG genannten Ablehnungsgrundes, nämlich negativer Auswirkungen der Bekanntgabe auf laufende Gerichtsverfahren, zugänglich bzw. einer solchen zu unterziehen:
Die Bf hat in ihrem Informationsbegehren dezidiert auf den „Grundwasserskandal" hingewiesen, welcher sich in der Gemeinde X ereignet hat. Es ist allgemein bekannt - siehe dazu beispielsweise im Internet öffentlich abrufbare Medienberichte samt Namensnennungen betroffener Vertreter der A bzw. der Bf -, dass diesbezüglich derzeit ein strafgerichtliches Verfahren anhängig ist, in welches sowohl Vertreter der Bf als auch der A involviert sind bzw. als Beschuldigte geführt werden.
Zu prüfen ist, ob mit der Mitteilung dieser Umweltinformationen eine Störung des gegenständlichen Gerichtsverfahrens zu befürchten ist, wobei insbesondere das Recht der Parteien, ein faires Verfahren im Sinn des Art. 6 EMRK zu erhalten, zu beachten ist. Negative Auswirkungen sind dann zu befürchten, wenn die beantragten Informationen den strittigen Gegenstand des Verfahrens bilden. Mitteilungsbegehren, die keinen Einfluss auf den Verlauf solcher Verfahren haben können, etwa weil sie sich auf unstrittige Sachverhaltselemente beziehen, muss entsprochen werden [siehe dazu Ennöckl/Maitz, Kommentar zum UIG, Stand 1.12.2010, zu § 6, S. 58f].
Um nicht vorweg unzulässigerweise dem Informationsbegehren der Bf im Hinblick auf dessen Frage 5 zu entsprechen, kann eine nähere Darlegung des Inhalts dieser Vereinbarung im gegenständlichen Erkenntnis nicht erfolgen, da damit der Zweck des § 6 Abs. 2 Z 7 UIG umgangen würde. Die Vereinbarung bezieht sich nach ihrem Titel auf den vorsorglichen Schutz des Grundwassers und von Wasserversorgungsanlagen und es ergeben sich nach Durchsicht der Vereinbarung Zusammenhänge mit der von der A in der Gemeinde X betriebenen Deponie. In der Vereinbarung finden sich Verpflichtungen hinsichtlich des erwähnten Zweckes des vorsorglichen Schutzes des Grundwassers und von Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde X, es sind darin jedoch keine direkten Zusammenhänge mit dem Betrieb der Bf zu erkennen.

Es ist jedoch aufgrund des Inhalts der vorliegenden Vereinbarung festzuhalten, dass durch die Bekanntgabe der in Frage 5 des Informationsbegehrens gewünschten Information in Form der Herausgabe der gegenständlichen Vereinbarung negative Auswirkungen auf das oben erwähnte strafgerichtliche Verfahren betreffend den „Grundwasserskandal" in X, insbesondere im Hinblick auf die als Vertreter der A involvierten Personen, zu befürchten sind, da die in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen als Argumentation im Strafprozess verwendet werden könnten.

In § 6 Abs. 4 UIG wird ausgeführt, dass die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe eng auszulegen sind, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen ist, wobei das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe insbesondere im Schutz der Gesundheit, Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen oder im Schutz der Rechte und Freiheiten anderer liegen kann.
Hinsichtlich eines möglicherweise bestehenden höher wiegenden öffentlichen Interesses im Sinn des § 6 Abs. 4 UIG, welches eine Bekanntgabe des Inhalts der Vereinbarung trotz Vorliegen des in § 6 Abs. 2 Z 7 UIG normierten Ablehnungsgrundes notwendig machen würde, ist festzuhalten, dass in der gegenständlichen Vereinbarung keine direkten Zusammenhänge mit dem Betrieb der Bf zu erkennen sind, sondern darin Maßnahmen zum Zweck des vorsorglichen Grundwasserschutzes bzw. Schutzes von Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde X festgeschrieben sind. Es ist kein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe des Inhalts der Vereinbarung ersichtlich, welches schwerer wiegen würde als das Interesse an der Verhinderung negativer Auswirkungen auf das derzeit laufende gerichtliche Strafverfahren. Im bzw. hinter dem Informationsbegehren der Bf ist jedenfalls kein öffentliches Interesse zu erblicken, das Interesse der Bf besteht darin, Kenntnis über mögliche Vereinbarungen zwischen der A und der Gemeinde X im Zusammenhang mit dem „Grundwasserskandal" zu erlangen. Informationsbegehren nach dem UIG sind nicht begründungspflichtig, allerdings weist die Bf selbst in Punkt 1.2. des Antrages eindeutig auf den Grundwasserskandal in der Gemeinde X hin. Wie aufgrund zahlreicher Medienberichte allgemein bekannt ist, sind Vertreter beider Betriebe in ein laufendes Gerichtsverfahren involviert.
Einer möglichen Argumentation, dass das öffentliche Interesse des Schutzes der Rechte (und Freiheiten) anderer dem genannten Ablehnungsgrund entgegenstehen könnte und dass hierbei die Rechte der als Vertreter der Bf im Verfahren involvierten Personen im Gerichtsverfahren betroffen sein könnten, ist entgegenzuhalten, dass die erwähnte Vereinbarung nicht im Zusammenhang mit Rechten der Bf steht, da es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen einem Betrieb und dessen Standortgemeinde handelt, welche den vorsorglichen Schutz von Grundwasser und von Wasserversorgungsanlagen zum Inhalt hat.

Es ist zusammengefasst im gegenständlichen Fall kein hinter dem Informationsbegehren stehendes öffentliches Interesse und somit auch keines zu erblicken, welches geeignet wäre, aufgrund seiner vergleichsweise höheren Gewichtung zur Herausgabe einer Vereinbarung zu führen, welche den Schutz des Grundwassers und von Wasserversorgungsanlagen zum Inhalt hat, in welcher per se keinerlei Rechtswidrigkeit zu erblicken ist, deren Bekanntgabe sich jedoch möglicherweise auf das erwähnte laufende gerichtliche Strafverfahren auswirken könnte, indem der Inhalt dieser Vereinbarung zur Argumentation in diesem Gerichtsverfahren herangezogen werden könnte, was jedenfalls die Möglichkeit einer Beeinflussung desselben nach sich zieht.
Aus diesem Grund liegt im vorliegenden Fall hinsichtlich der Beantwortung der Frage 5 bzw. der im Informationsbegehren geforderten Herausgabe einer schriftlichen Ausfertigung der erwähnten Vereinbarung der Ablehnungsgrund des § 6 Abs. 2 Z 7 UIG vor und ist diese Vereinbarung somit der Bf nicht zu übermitteln.

Der Vollständigkeit halber ist zu dem ebenfalls vom Informationsbegehren umfassten Umweltsicherungsvertrag hinsichtlich eines möglichen Vorliegens des Ablehnungsgrundes des § 6 Abs. 2 Z 7 UIG anzumerken, dass dies in Bezug auf den Umweltsicherungsvertrag nicht der Fall ist, da dessen Inhalt - soweit es sich dabei um Umweltinformationen handelt - Verpflichtungen umfasst, welche sich auf die Erweiterung des Kiesabbaus der A in der Gemeinde X beziehen, insbesondere die Minimierung negativer Auswirkungen desselben bezwecken und hier kein inhaltlicher Zusammenhang mit dem derzeit laufenden gerichtlichen Strafverfahren zu erblicken ist.

3. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass seitens der Gemeinde X die Fragen 1 bis 4 sowie 6 bis 10 des Informationsbegehrens der Bf zu beantworten sind und der Bf der von Frage 1 umfasste Umweltsicherungsvertrag mit Ausnahme dessen Punkte 7.4. (X-weg), 7.5. (Badeplatz X) und 8. (Beitrag zur Straßenerhaltung) zur Verfügung zu stellen ist. Die Beantwortung der Frage 5, insbesondere eine Übermittlung einer Ausfertigung der „Vereinbarung Vorsorglicher Schutz des Grundwassers und von Wasserversorgungsanlagen", hat unter Hinweis auf das Vorliegen des in § 6 Abs. 2 Z 7 UIG genannten Ablehnungsgrundes zu unterbleiben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Recht-

sprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing